

Strafe weder um noch ohne Geld etwas verabreichen. Trunkenbolde bringen Weib und Kinder in Armut und Kummer, sind nicht Hausväter zu nennen, sondern „üppig leichtfertige Weinschläuche und volle Zapfen, die man weder zu Gericht, Recht oder anderen ehrlichen Aemtern befördern, auch billich kein Bidermann einem solchen verrückten Tropfen sein ehrliche Tochter zu einem Weibe anvertrauen solle.“

Das Zutrinken, welches der Wirt mit guten Worten abstellen soll, ist bei Strafe verboten.

„Wo auch einer aus unziemlicher Trunkenheit eine Uebelthat begieng, der soll dessen als ein Vollsäufer desto weniger Gnad und Entschuldigung haben, sondern noch um so viel höher bestraft werden.“

Vom Faulenzen und den Müßiggängern.

Vor dem Müßiggang „der Mueter böser Laster“ wird eindringlich gewarnt. Gewohnheitsmäßige Müßiggänger sollen von den Amtspersonen zur Arbeit angehalten und, wenn solche Ermahnungen nichts fruchten, des Landes verwiesen werden. — Den Eltern wird ernstlich geboten, ihre Kinder, sobald dieselben das siebente Jahr erreicht haben, nicht „müßig gehen, noch auf der Gassen herum laufen zu lassen“, sondern in die Schule zu schicken und zur Arbeit zu erziehen. Wenn die Eltern oder Vormünder diesem Gebote trotz wiederholter amtlicher Mahnung nicht nachkommen, so sollen dieselben in eine „gebührende Geldstraf genommen werden“.

Fremde Spielleute, „Gaugler, Springer, Singer, Sprecher, Hofierer oder andere dergleichen unandächtige Purst, welche sich in die Wirthshäuser legen, schlemmen, und dadurch anderen zu Prassen, verderblich Verschwenden Ursach geben“, dürfen nicht länger als ein Tag und eine Nacht beherbergt werden. Ein längerer Aufenthalt ist mit Gefängnis oder einer anderen Strafe zu ahnden.

Von unnützen Haushaltern und Verschwendern ihrer Güter.

Den Amts- und Gerichtsleuten, den Weibern und Geschwornen wird aufgetragen, „einen, der anfangs seine und seines Weibs Güter leichtfertiger Weis zu verschwenden“, vor das Amt zu bringen, damit er da bei Androhung weiterer